

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2015

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 10 01 Titel 636 01 – Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte – bis zur Höhe von 9,6 Mio. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 2015
II D 5 – E 0111/06/0002 :009*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 10 01 Titel 636 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 9,6 Mio. Euro zu leisten.

Der Mehrbedarf an Bundesmitteln beruhe insbesondere zum einen auf der höheren Rentenanpassung (2,1 Prozent statt ursprünglich 1,6 Prozent) sowie zum anderen auf dem stärker als erwarteten Rückgang der Beitragseinnahmen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.

